§ 7 Verrechnung

[1]Zahlungen werden zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkgebühren, dann auf die Säumniszuschläge und dann auf die jeweils älteste Rundfunkgebührenschuld verrechnet. [2]Dies gilt auch dann, wenn der Rundfunkteilnehmer eine andere Bestimmung trifft.